

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Am Brühl" (südöstlicher Bereich) der Stadt Elzach

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 18. April 2000 den Bebauungsplan "Am Brühl" (südöstlicher Bereich) als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 18. April 2000 maßgebend.
- (2) Der Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 663; 663/1 und 663/ 2 der Gemarkung Elzach.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus:
 - Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen vom 18. April 2000
 - Textliche Festsetzungen vom 18. April 2000
- (2) Beigefügt ist:
 - Begründung vom 18. April 2000
 - Gutachterliche Begründung Blatt 1 und 2. Aufgestellt durch das Straßenbauamt Freiburg im Rahmen der Planung B 294 - Ortsumfahrung Elzach vom 18. April 2000
 - Übersichtslageplan M : 1000 mit Vorentwurf B 294 - Ortsumfahrung Elzach vom 18. April 2000

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan "Am Brühl" (südöstlicher Bereich) der Stadt Elzach tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Elzach während der üblichen Bürostunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, den 18. April 2000



Michael Heitz
Bürgermeister

Genehmigt mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen
vom 24.07.2000

(§ 10 Abs. 2 BauGB)



Dr. Stratz